



Protokollauszug vom

14.08.2019

Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur:

Rahmenbewilligung für die Durchführung der Winterthurer Musikfestwochen im Jahr 2020

IDG-Status: öffentlich

SR.19.560-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Für die Durchführung der 45. Winterthurer Musikfestwochen im Jahr 2020 wird eine Rahmenbewilligung gemäss Anhang erteilt.
2. Mitteilung an: Alle Departemente; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Verein Winterthurer Musikfestwochen
Herr Andreas Gröber
Präsident
Postfach 2562
8401 Winterthur

14. August 2019 SR.19.560-1

Ihr Gesuch betreffend Durchführung der 45. Winterthurer Musikfestwochen vom Mittwoch, 5. August bis Sonntag, 16. August 2020

Sehr geehrter Herr Gröber
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 11. Juni 2019 haben Sie uns ein Gesuch zur Durchführung der Musikfestwochen 2020 eingereicht. Ihr Gesuch ist den verschiedenen Ämtern, welche vom Anlass tangiert werden, zur Prüfung vorgelegt worden. Grundsätzlich steht einer definitiven Bewilligungserteilung auch dieses Jahr nichts im Wege. Es sind dabei allerdings die allgemeinen Vorschriften der MFW-Ordnung und deren Ergänzungen vom 29. Februar 1984 bzw. 4. Januar 1985 sowie die zusätzlichen Auflagen der Verwaltungsstellen zu beachten.

Dem Gesuch zur Rahmenbewilligung entnehmen wir, dass das Programm noch nicht detailliert feststeht. Wir machen Sie deshalb darauf aufmerksam, dass die für die Durchführung des Anlasses erforderlichen Detailbewilligungen frühzeitig bei den entsprechenden Verwaltungsstellen eingeholt werden müssen, sobald das genaue Programm bekannt ist.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass auch 2020 auf dem Kirchplatz das 2017 erstmals realisierte Geländekonzept («Schlemmerei») umgesetzt und auf der Steinberggasse auf den Bau einer VIP-Terrasse verzichtet wird.

Zu den einzelnen Ziffern Ihres Gesuches ergibt sich folgende Stellungnahme:

1. Dauer (MFWO Ziffer 2)

Die von Ihnen angeführte Zeitspanne für die Musikfestwochen vom **Mittwoch, 5. August, bis und mit Sonntag, 16. August 2020**, kann bewilligt werden. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Vorstand der Musikfestwochen beschlossen hat, auch dieses Jahr das Festival um ein Wochenende zu verkürzen. Der Eröffnungstag findet am Mittwoch, 5. August 2020, auf der Steinberggasse statt.

2. Hauptspielort Steinberggasse (MFWO Ziffer 18)

2.1 Veranstaltungen

Hauptspielort der Musikfestwochen 2020 wird wieder die Steinberggasse sein. Die drei Hauptkonzerte mit Eintritt finden alle auf der Steinberggasse statt.

Das Gesamtprogramm der Musikfestwochen 2020 umfasst 12 Spieltage. Analog den Vorjahren wird in Abweichung der MFWO (Ziffer 18, Absatz 2) der Konzertschluss an den Sonntagen vom 9. August und 16. August 2020 um 22.00 Uhr bewilligt.

Ein ruhiges Alternativprogramm jeweils über Mittag, kann direkt mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Verwaltungspolizei, Herrn Hans Wüst, abgesprochen und mit dem Detailgesuch eingereicht werden.

Die beantragten Daten und Spielzeiten können grundsätzlich gemäss Ihrem Gesuch bewilligt werden.

Mittwoch, 5.8.2020	18:30 – 22:00 Uhr 18:30 – 22:00 Uhr	Steinberggasse, Musik Kirchplatz, Musik
Donnerstag, 6.8.2020	18:30 – 23:00 Uhr 18:30 – 22:00 Uhr	Steinberggasse, Musik Kirchplatz, Musik
Freitag, 7.8.2020	18:30 – 24:00 Uhr 20:00 – 24:00 Uhr 18:30 – 22:00 Uhr	Steinberggasse, Musik «Roulotte» am Graben, Kino Kirchplatz, Musik
Samstag, 8.8.2020	14:00 – 24:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr 20:00 – 24:00 Uhr 14:00 – 22:00 Uhr	Steinberggasse, Musik «Roulotte» am Graben, Kinderprogramm «Roulotte» am Graben, Kino Kirchplatz, Musik
Sonntag, 9.8.2020	11:00 – 15:00 Uhr 15:00 – 22:00 Uhr 20:00 – 24:00 Uhr 14:00 – 22:00 Uhr	Steinberggasse, Musik, Musikschulen Winterthur Steinberggasse, Musik «Roulotte» am Graben, Kino Kirchplatz, Musik

Montag, 10.8.2020	18:30 – 22:00 Uhr 18:30 – 22:00 Uhr 20:00 – 22:00 Uhr	Steinberggasse, Musik Kirchplatz, Musik «Roulotte» am Graben
Dienstag, 11.8.2020	18:30 – 22:00 Uhr 18:30 – 22:00 Uhr 20:00 – 22:00 Uhr	Steinberggasse, Musik Kirchplatz, Musik «Roulotte» am Graben
Mittwoch, 12.8.2020	13:30 – 18:00 Uhr 18:30 – 22:00 Uhr 19:00 – 22:00 Uhr 14.30 – 15:30 Uhr 18:30 – 22:00 Uhr	Steinberggasse, Kinderprogramm Steinberggasse, Musik «Roulotte» am Graben Kirchplatz, Musik Kirchplatz, Musik
Donnerstag, 13.8.2020	18:30 – 23:00 Uhr 20:00 – 22:00 Uhr 18:30 – 22:00 Uhr	Steinberggasse, Musik «Roulotte» am Graben Kirchplatz, Musik
Freitag, 14.8.2020	18:30 – 24:00 Uhr 19:00 – 22:00 Uhr	Hauptprogramm mit Eintritt, Steinberggasse «Roulotte» am Graben
Samstag, 15.8.2020	15:30 – 24:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr 20:00 – 22:00 Uhr	Hauptprogramm mit Eintritt, Steinberggasse «Roulotte» am Graben, Kinderprogramm «Roulotte» am Graben
Sonntag, 16.8.2020	11:00 – 14:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr 15:00 – 22:00 Uhr 19:00 – 22:00 Uhr	Kirchplatz, Ev. – ref. Gemeindetag, Musik «Roulotte» am Graben, Kinderprogramm Hauptprogramm mit Eintritt, Steinberggasse «Roulotte» am Graben

2.2 Programm und Spielzeiten

Die bewilligten Spielzeiten verstehen sich inkl. aller Zugaben und sind strikte einzuhalten. Bei allen Veranstaltungen muss die Mittagsruhe gemäss APV von 12.00 bis 13.00 Uhr eingehalten werden. Bei Veranstaltungsblöcken mit Spielbeginn vor 19.00 Uhr muss zwischen den Programmteilen mindestens eine Pause eingelegt werden. Die bewilligten Zeiten verstehen sich als Blockzeiten ohne Sound-Checks. Bei der detaillierten Programmgestaltung ist auf die Ladenöffnungszeiten in der Altstadt Rücksicht zu nehmen.

2.3 Bewilligungen und Bauten

Bauten für Bühne, Festzelt usw. sind im Rahmen eines Detailgesuches durch die zuständigen Instanzen bewilligen zu lassen. Der ungehinderte Zugang zu den Liegenschaften muss jederzeit gewährleistet sein. Der Standort des WC-Wagens ist so zu wählen, dass sich die Anwohner/innen dadurch nicht belästigt fühlen. Keinesfalls darf er vor ein Lebensmittelgeschäft platziert werden.

Die Judd-Brunnen in der Steinberggasse können als Standort für eine Bar nach vorgängiger Absprache mit Stadtwerk Winterthur, Technik Gas und Wasser, Christoph Meyer, benutzt werden. Der Zugang zur unterirdischen Wasseraufbereitungsanlage muss immer gewährleistet sein. Die Brunnenanlagen sind durch geeignete Massnahmen vor Beschädigungen zu schützen.

Es dürfen an Seilabspannungen der Öffentlichen Beleuchtung von Stadtwerk Winterthur keine zusätzlichen Gegenstände (z.B. private Längsbeleuchtungen) befestigt bzw. aufgehängt werden. Die Abspannungen und Mauerhaken sind nicht für das Tragen von zusätzlichen Lasten ausgelegt.

Es dürfen keine Verankerungen in die Beläge gebohrt, geschossen oder gegraben werden. Die Beläge sind vor mechanischen Einwirkungen (Rollmulden, Container usw.) zu schützen. Verschmutzungen durch Öle, Farben usw. sind durch geeignete Mittel zu verhindern (siehe Merkblatt Strasseninspektorat «Hartbeläge schützen» vom Juli 2006).

Die Aufwendungen für die Ausser- und Wiederinbetriebnahme sowie zusätzliche Reinigungen werden dem Verein Winterthurer Musikfestwochen in Rechnung gestellt.

Der Grobreinigung gemäss Ziffer 14 MFWO ist bei allen Spielplätzen die notwendige Beachtung zu schenken. Die Grobreinigung ist bei allen Spielplätzen unmittelbar nach den Veranstaltungen gemäss Ziffer 14 der MFWO durchzuführen.

Bauten, welche Belastungen und Schäden an Infrastrukturen und Bäumen von Stadtgrün Winterthur verursachen können, sind mit dem Hauptabteilungsleiter Siedlungsgrün zu besprechen. Auflagen zum Schutz von Infrastrukturen und Bäumen sind zu befolgen.

Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten (Abbau und Wiederaufbau der Bänke am Kirchenplatz) sowie allfällige Schäden an Infrastrukturen und Anlagen, insbesondere auch an Bäumen, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

2.4 Märkte

Die Märkte an der Steinberggasse vom Freitag, 7. August 2020, bis und mit Dienstag, 18. August 2020, werden in Absprache mit den Veranstaltern verlegt.

3. Weitere Openair-Spielorte (MFWO Ziffer 19)

3.1 Als weitere Spielorte haben Sie in Ihrem Gesuch die Orte

- Kirchplatz
- Graben
- Marktgasse
- Hofrundgang (diverse Altstadt-Hinterhöfe)
- Rathausdurchgang
- Neumarkt
- und weitere, noch nicht bekannte, öffentliche und private Plätze aufgeführt.

Sie beantragen wie jedes Jahr, die

- Obere Kirchgasse
- und die Pfarrgasse

als zum Areal der Musikfestwochen gehörende Fläche nutzen zu können.

Wie erstmals 2018 beantragen Sie, die

- Holdergasse
- Steiggasse
- Metzggasse (bis auf Höhe des Garnmarkts)

aus Gründen der Sicherheit und Logistik ebenfalls als zugehörig zu den Musikfestwochen zu deklarieren. Diese Flächen dürfen lediglich für die Logistik (Durchfahrt zum Gelände) und keinesfalls als Festgelände genutzt werden.

Weil die Daten, Spielzeiten und die Art der Veranstaltungen noch nicht feststehen, kann erst im Rahmen des Detailgesuches an die betroffenen Ämter (Verwaltungspolizei) dazu Stellung genommen werden. Bei einzelnen Spielorten können Behinderungen wegen Bauplatzinstallationen entstehen. Die Abklärungen haben frühzeitig zu erfolgen.

In Zukunft dürfen bei Grossveranstaltungen weder in der Pfarrgasse, noch im Teilstück Steinberggasse/Kirchplatz der Oberen Kirchgasse irgendwelche Gegenstände oder Bauten aufgestellt werden. Die beiden Gassen müssen für die Menschenmassen als Fluchtwege in beide Richtungen frei gehalten werden.

Grundsätzlich können in den **Gassen der Altstadt** während den Musikfestwochen kleinere Veranstaltungen im Bereich der Kleinkunst durchgeführt werden. Die Spielorte können jedoch erst zur Verfügung gestellt werden, wenn das dazugehörige Programm und dessen Ausmass bekannt ist. Den entsprechenden Verwaltungsstellen ist ein Detailgesuch einzureichen.

Für die Zulassung der **Strassenmusikantinnen und -musikanten** gelten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die allgemein gültigen Bestimmungen der Verwaltungspolizei über Anzahl, Standorte und Spielzeiten. Die Bewilligungen für die Strassenmusizierenden werden durch die Verwaltungspolizei ausgestellt. Strassenmusikantinnen und -musikanten, deren Darbietungen Teil des Rahmenprogrammes der Musikfestwochen sind, haben bei der Verwaltungspolizei ein entsprechendes Schreiben der Veranstalter vorzuweisen.

Der **Rathausdurchgang** steht grundsätzlich für Veranstaltungen und als Schlechtwettervariante für Veranstaltungen zur Verfügung. Veranstaltungen im Rathausdurchgang dürfen nicht akustisch verstärkt werden. Zu beachten ist jedoch, dass gemäss behördlichen Vorschriften ein Flucht- und Rettungsweg von 1.80 m Breite zwischen der Stadthausstrasse und der Marktgasse jederzeit offen bleiben muss. Zudem ist der von der Marktgasse aus gesehen linke Teil der Säulenhalle dem Restaurant «Bistro im Rathaus» verpachtet und steht vertraglich der Pächterschaft zur alleinigen Nutzung zu. Über die Nutzung dieses Teils des Rathausdurchganges hat sich der Verein Winterthurer Musikfestwochen mit der Pächterschaft direkt zu einigen. Die Benutzung des rechten Teils der Säulenhalle ist über die Verwaltungspolizei zu koordinieren.

Voraussetzung für die Bewilligung von **Hofkonzerten** ist, dass vorgängig das Einverständnis der privaten Gebäudeeigentümer/-innen eingeholt wird. Die übrigen Hofanlieger/innen müssen ebenfalls vorher über den Konzertrundgang orientiert werden.

4. Indoor-Veranstaltungen

In Ihrem Gesuch zur Rahmenbewilligung haben Sie Indoor-Veranstaltungen in verschiedenen Lokalitäten aufgeführt. Programm, Daten und Spielzeiten stehen jedoch noch nicht fest. Auch bei Indoor-Veranstaltungen müssen die Lärmemissionen auf das absolut Notwendige beschränkt werden. Wo erforderlich sind entsprechende Bewilligungen bei der Verwaltungspolizei einzuholen.

5. Generelle Auflagen bei allen Plätzen

5.1 Sicherheitskonzept

Bei Anlässen, die eine grössere Menschenansammlung aufweisen, können bei engen Verhältnissen Gedränge panikartige und gefährliche Situationen entstehen. Die Folgen daraus sind schwer einzuschätzen.

Für eine geordnete Evakuierung bei Not- oder Brandfällen, dichtem Gedränge oder gar Panikausbrüchen auf dem Anlassareal sind Entlastungskanäle oder Abgangswege zu definieren. Ferner ist darauf zu achten, dass am Ende eines Kanals oder Abgangsweges genügend Raum für den Personenstrom (Evakuierung) vorhanden ist. Die Entlastungskanäle oder Abgangswege sind gut und klar zu kennzeichnen. Durch den Veranstalter ist diesbezüglich ein **Sicherheitskonzept** zu erstellen, welches zur Stellungnahme der Sicherheitspolizei der Stadtpolizei Winterthur und der Feuerwehr von Schutz & Intervention vorzulegen ist. Dieses ist jährlich neu zu überdenken und den vorherrschenden Veränderungen anzupassen.

Erforderlich sind weiter Detailpläne über das Ausmass der Beanspruchung des öffentlichen Grundes, der Bauten und allfälliger Materialdepots sowohl für den Hauptspielort in der Steinberggasse als auch für die übrigen Veranstaltungsplätze. Der ungehinderte Zugang zu den Liegenschaften (Läden, Wirtschaften und Wohnungen) muss sowohl während als auch ausserhalb der Spielzeiten jederzeit gewährleistet sein. Bei Eintrittskontrollen sollen Anwohner/innen und deren Besucher/innen ungehindert passieren können. Allfällige Installationen und Bauten im Bereich von Bäumen sind mit der Stadtgärtnerei abzusprechen. Über Bauten, welche allenfalls Hindernisse darstellen, sind die davon betroffenen Anstösserinnen und Anstösser vorgängig zu orientieren.

Die Auflagen betreffend Durchfahrtsbreiten (mindestens 4,00 Meter) auf Strassen und Plätzen sind einzuhalten. Die Mindesthöhe beträgt 4,50 Meter. Die Lage der Bühne und anderer Bauten auf der Steinberggasse ist mit den zuständigen Stellen der Verwaltungspolizei und der Feuerwehr von Schutz & Intervention abzusprechen. Es ist zudem ein massstäblicher Plan einzureichen.

Die Veranstalterin hat für die feuerpolizeiliche Sicherheit zu sorgen. Sie organisiert die Feuerwache, ist verantwortlich, dass die Flucht- und Rettungswege jederzeit frei gehalten werden, überprüft die Einsatzbereitschaft von Brandbekämpfungseinrichtungen, überprüft Kocheinrichtungen und Flüssiggasinstallationen und erlässt Weisungen für die Alarmierung der Feuerwehr und das Verhalten im Brandfall. Die für die Brandsicherheit verantwortlichen Personen sind der Feuerpolizei und der Feuerwehr von Schutz & Intervention zu melden.

Ausserdem ist ein **Sofort-Räumungskonzept** für die Bestuhlung, die Bauten, Absperrungen usw. für allfällige Notfälle in die Planung miteinzubeziehen. Während der ganzen Dauer der Veranstaltungen muss eine Ansprechperson der Musikfestwochen anwesend sein, damit jederzeit die Kontaktaufnahme der zuständigen Polizei- und Feuerwehrstellen mit den Veranstaltern möglich ist. Den zuständigen Stellen ist eine Liste mit den verantwortlichen Ansprechpersonen und den Telefonnummern einzureichen.

5.2 Festbeiz / Gastrobetrieb

In der Festbeiz an der Steinberggasse und am Kirchplatz dürfen Getränke und Esswaren bis zu den folgenden Zeiten verkauft werden:

Montag, Dienstag, Mittwoch	bis 24.00 Uhr
Donnerstag	bis 24.00 Uhr
Freitag, Samstag	bis 24.00 Uhr
Sonntag	bis 24.00 Uhr

Die Festbeiz muss spätestens eine halbe Stunde nach diesen bewilligten Zeiten vollständig geräumt sein. Die Endzeiten gelten für das ganze Veranstaltungsgelände, inklusive Backstage-Bereich. Die Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass diese Zeiten eingehalten werden.

Die Patentinhabenden der Gastrobetriebe sind für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte in der Festwirtschaft verantwortlich. Sie haben dem Betrieb persönlich vorzustehen. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im Service nicht beschäftigt werden. Die Abgabe von gebrannten Wassern, Spirituosen, Aperitifs, Mischgetränken etc. an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Ebenso ist der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren verboten. Im Übrigen sind die Auflagen der Verwaltungspolizei zu beachten.

Das Gesuch für die Festwirtschaft ist vier Wochen vor dem Anlass auf dem Büro der Verwaltungspolizei einzureichen.

Mit Inkrafttreten der Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen auf den 1. Mai 2010 ist das Rauchen in geschlossenen Räumen, also auch in Festzelten verboten.

5.3 Lärmemissionen

Bei allen Veranstaltungen ist die Lautstärke im Interesse der Besucher/innen und der Anwohner/innen soweit als möglich und vertretbar zu beschränken.

Seit dem 28. Februar 2007 ist die neue Verordnung über den Schutz des Publikums vor Veranstaltungen von gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen, kurz «Schall- und Laserverordnung» in Kraft.

Gemäss der Schall- und Laserverordnung sind folgende Vorschriften zu beachten: Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Schallpegel von 93 dB(A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen.

Meldeformulare gemäss Schall- und Laserverordnung um Erleichterung auf max. Leq 100 dB(A) bei Grosskonzerten bzw. 97 dB(A) bei Normalkonzerten sind rechtzeitig bei der Verwaltungspolizei einzureichen.

Die Auflagen werden lärmtechnisch überwacht (Stichproben). Die Messinstrumente müssen die Anforderungen von Anhang 2 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 erfüllen. Die Veranstalter haften für die Einhaltung dieser Vorschriften.

Bei berechtigten Klagen ist die Lautstärke auf Verlangen der anwesenden Beamten der Verwaltungspolizei (Lärmspezialisten) zu reduzieren.

Vor dem ersten Veranstaltungstag muss die Soundanlage abgenommen werden. Die Einpegelung dieser Anlage hat in Absprache mit der Verwaltungspolizei zu erfolgen. Die verantwortliche Person Technik hat sich darum zwecks Terminabsprache frühzeitig mit der Verwaltungspolizei in Verbindung zu setzen.

Die **Sound-Checks** für Konzerte sind möglichst kurz vorzunehmen und dürfen keinesfalls übungshalber zu «Vorkonzerten» ausarten. (1 Band = 1 Stunde). Bei Auftritten von mehreren Bands an einem Tag ist der Sound-Check für alle Gruppen zusammen auf maximal 2 Stunden in einem Block zu beschränken. Zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner soll damit vermieden werden, dass ein ganzer Nachmittag geübt wird und direkt im Anschluss das Konzert stattfindet. Die Veranstalter haben Passanten während dem Sound-Check auf die Lärmimmissionen aufmerksam zu machen und dafür zu sorgen, dass keine Personen durch die Lärmimmissionen geschädigt werden.

5.4 Auflagen der Feuerpolizei

Feuerpolizei (Tel. 052 / 267 62 62)

Provisorisch erstellte Bauten wie Festhütten, Zeltanlagen, Kocheinrichtungen, usw. sowie alle während Veranstaltungen oder Festanlässen in den Betrieb einbezogenen Gebäude, die nicht für solche Nutzungen konzipiert sind, müssen den Grundsätzen des Brandschutzes genügen. Insbesondere dürfen durch den Festbetrieb die Flucht- und Rettungswege von Liegenschaften nicht beeinträchtigt werden.

Die Bestimmungen des Merkblattes «Festanlässe und Märkte» vom 30.10.2018 sind einzuhalten.

Bei sämtlichen flüssiggasbetriebenen Einrichtungen muss die fachgerechte Installation durch eine jährliche Wartung sichergestellt werden. Deren Durchführung muss belegt werden können, z.B. mittels Kontrollvignette des Arbeitskreises LPG. Allfällige Mängel an der Einrichtung sind unverzüglich zu beheben oder die Einrichtung ist ausser Betrieb zu nehmen.

Rechtzeitig vor Beginn des Anlasses sind die für den Brandschutz massgebenden Nutzungen und Einrichtungen durch die Feuerpolizei genehmigen und gegebenenfalls kontrollieren zu lassen.

5.5 Werbung

In der Altstadt können analog früherer Jahre Plakatständer und Transparente als **Werbung für die Musikfestwochen** und Wegweiser als Orientierungstafeln aufgestellt werden (Ziffer 12 MFWO). Grösse, Ort und Lage sind mit der Verwaltungspolizei abzusprechen. Das Einverständnis der Hausbesitzer/innen muss durch die Veranstalter eingeholt werden.

Für **Fremdwerbung** und Werbung von Sponsoren der Musikfestwochen ausserhalb der Spielorte und Spielzeiten muss eine separate Detailbewilligung bei der Verwaltungspolizei eingeholt werden.

5.6 Detailbewilligungen und Dienstleistungen

Sobald Sie Ihr definitives Programm festgelegt haben, bitten wir um Mitteilung und Kontaktnahme mit den entsprechenden Verwaltungsstellen, bei denen allenfalls noch separate Bewilligungen eingeholt werden müssen oder von denen Dienstleistungen erforderlich sind wie Stadtwerk (Elektrizität, Gas / Wasser), Strasseninspektorat (Abfuhrwesen und Strassenreinigung), Gesundheitsamt, Sicherheits- und Verwaltungspolizei (Absperrungen, Signalisation, Verkaufsstände, Wirtschaftsbewilligung und Werbung) und Stadtgärtnerei.

Diese Abklärungen und Anträge für Bewilligungen müssen **frühzeitig** erfolgen, damit ein reibungsloser Ablauf der Musikfestwochen ermöglicht werden kann.

5.7 Parkierungsbewilligungen

Parkierungsbewilligungen können nur erteilt werden, wenn das Abstellen eines Fahrzeuges für die Durchführung eines Anlasses zwingend notwendig ist. Die Veranstalter haben entsprechende Gesuche einzureichen.

Alle übrigen Fahrzeuge müssen nach dem Güterumschlag ausserhalb der Altstadt parkiert werden. Für die Reservation von Parkfeldern muss ein Detailgesuch eingereicht werden.

Die Veranstalter haben den Verwaltungsstellen eine Liste der Fahrzeuge mit den entsprechenden Einsatzzeiten einzureichen.

5.8 Pikettdienst

Die betroffene Anwohnerschaft ist über den vorgesehenen Programmablauf und den Pikettdienst rechtzeitig zu informieren. Damit bei Konfrontationen oder Unannehmlichkeiten sofort gehandelt werden kann, hat der Veranstalter analog früherer Jahre **während der gesamten Dauer der Musikfestwochen einen Pikettdienst** zu organisieren. Den zuständigen Verwaltungsstellen ist ein Verzeichnis mit den verantwortlichen Personen der verschiedenen Organisationsbereiche zuzustellen.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Festival 2020.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:



M. Künzle

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Beilagen

- Merkblatt «Festanstalten und Märkte» vom 30.10.2018
- Merkblatt 96/1 vom 20. September 1996: «Zusammenfassung der wichtigsten Brandschutz-Vorschriften für Anlässe mit mehr als 50 Personen in baulichen Anlagen»

Mitteilung durch Zustellung einer Kopie an
alle Departemente und betroffenen Ämter

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen seit dessen Mitteilung beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

1 Grill- und Kocheinrichtungen

- Mit Flüssiggas betriebene Geräte sind im Freien aufzustellen.
- Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege und Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden.
- Grill- und Kocheinrichtungen sind so aufzustellen, dass keine Brand- oder Verletzungsgefahr besteht.
- Gefährdete Besucher sind mit einem Berührungsschutz zu schützen.
- Zu brennbaren Materialien ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.
- Rechauds, Gaskocher und dergleichen sind auf feuerfeste Unterlagen zu stellen. Alufolie als Unterlage ist nicht ausreichend.

2 Flüssiggasinstallationen

- Flüssiggasinstallationen sind fachgerecht zu erstellen.
- Bei Flüssiggasanlagen für Veranstaltungen ist von einem ausgebildeten Fachmann jährlich eine periodische Kontrolle durchführen und mit Kontrollbescheinigung bzw. Vignette dokumentieren zu lassen.
- Installationen mit schadhafte Komponenten (Schläuche, überbrückte Sicherheitsthermostate) oder mit nicht zusammenpassenden Komponenten (Druckregler, Dichtungen, Anschlüsse) dürfen nicht in Betrieb genommen werden.
- Betreiber von Flüssiggasinstallationen sind für deren sicheren Betrieb verantwortlich.
- Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vom Publikum geschützt und ausserhalb von Gebäuden oder Festzelten zu installieren.
- Im Freien dürfen Flüssiggasinstallationen nicht über Schächte, Rinnen usw. aufgestellt werden (Abstand mind. 3 m).
- Die Lagerung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter Terrain liegen, ist nicht gestattet.

3 Zeltbauten

- Zeltbauten müssen ausreichende ständig offene ins Freie führende Öffnungen besitzen bzw. über fluchtwegtaugliche Ausgänge verfügen.
 - Bis 50 Personen: ein Ausgang mit mindestens 90 cm Breite
 - Bis 100 Personen: zwei Ausgänge mit je mindestens 90 cm Breite
 - Bis 200 Personen: drei Ausgänge mit je mindestens 90 cm Breite bzw. 1x 90 und 1x 120 cm
- Ab einer Belegung über 300 Personen gelten weitere Anforderungen hinsichtlich Fluchtwegkennzeichnung, Sicherheitsbeleuchtung, Bestuhlung und Erdungsanlagen bei Metallkonstruktionen. Projektpläne entsprechender Zeltbauten sind rechtzeitig der Feuerpolizei zur Bewilligung vorzulegen.
- Zeltblachen für Wände und Dächer müssen mindestens aus Baustoffen der RF 2 (cr) bestehen.
- Fluchtwege aus Gebäuden (Geschäfte, Wohnhäuser, Kinos, Versammlungsstätte) dürfen nicht durch Zeltbauten und deren Möblierung behindert werden.
- Für die Beheizung von Festzelten dürfen keine Heizgeräte mit offenen Flammen verwendet werden.

4 Löscheinrichtungen

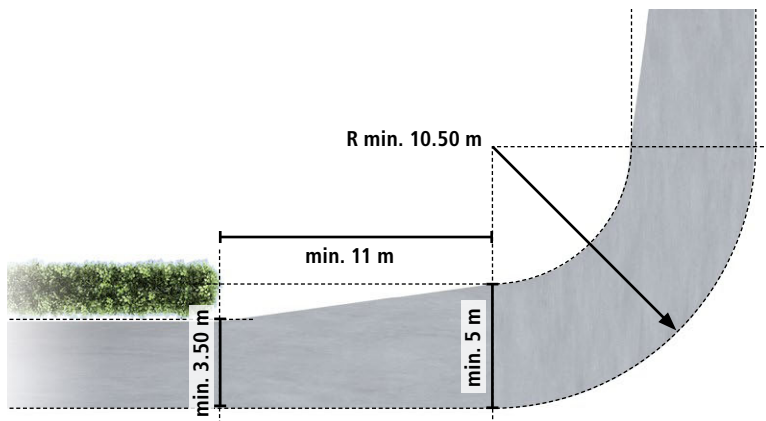
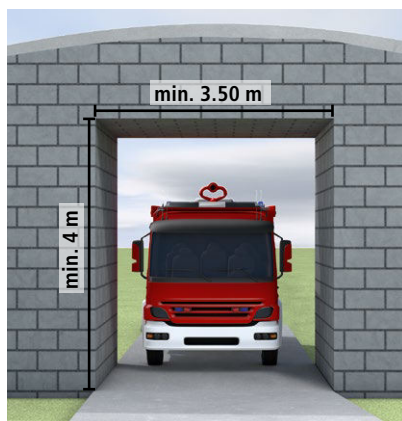
- Bei Grill- und Kocheinrichtungen sind eine geeignete Löschdecke und ein geeigneter Handfeuerlöscher bereitzustellen. Die Feuerpolizei erachtet eine Löschdecke mit einer Grösse von 120 cm x 180 cm sowie Schaumlöscher ab 3 kg oder einsatzbereite Eimerspritzen als geeignet.
- Bei Zelten ab einer Belegung über 300 Personen sind geeignete Handfeuerlöscher bereitzustellen.
- Bei Handfeuerlöschern ist neben einer betriebseigenen Bereitschaftskontrolle eine periodische Wartung gemäss Herstellerangabe durchführen zu lassen.

5 Dekorationen

- Dekorationen dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Fluchtwegkennzeichnungen, Sicherheitsbeleuchtungen und Löschgeräte dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Dekorationen dürfen höchstens aus Material der RF 2 bestehen (schwerbrennbar) und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen. Dekorationen aus Massivholz (Brettdicke ≥ 10 mm) sind gestattet.
- Leicht brennbares Material (Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig) darf nicht als Dekoration benutzt werden.
- Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen darf Personen und Gegenstände nicht gefährden und bedarf einer Bewilligung der Feuerpolizei.

6 Feuerwehr (052 267 61 00, feuerwehr.winterthur@win.ch)

- Jeder Zugang ist mindestens als Notzufahrt auszugestalten, die den Notfalleinsatz öffentlicher Dienste jederzeit gewährleistet.
- Für die Feuerwehr gelten folgende Zufahrtsbestimmungen:



- Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten und Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen jederzeit zugänglich und einsatzbereit sein.
- Die Berufsfeuerwehr kann auf Verlangen oder unangekündigt Kontrollfahrten durchführen.
- Im Zweifelsfall ist die Berufsfeuerwehr beizuziehen. Deren Anweisungen sind zu befolgen.

7 Mitgeltende Dokumente

Rechtlich verbindlich sind die aufgrund von § 14 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 und nach § 1 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8.12.2004 (Revision 1.1.2015) als verbindlich erklärten VKF-Brandschutzvorschriften 2015 (Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinien).



Departement Bau

Baupolizeiamt
Feuerpolizei
Technikumstrasse 81
8402 Winterthur

Telefon 052 267 62 62
Fax 052 267 62 63
E-Mail feuerpolizei@win.ch
www.baupolizei.winterthur.ch

Merkblatt 96/1 vom 20. September 1996

Zusammenfassung der wichtigsten Brandschutz-Vorschriften für Anlässe mit mehr als 50 Personen in baulichen Anlagen

1 Notwendige Raumausgänge und zulässige Personenbelegung

- 1.1 für 50 bis 100 Personen:
- 2 Raumausgänge mit je 0,9 m Türbreite.
- 1.2 für 100 bis 200 Personen:
- 3 Raumausgänge mit je 0,9 m Türbreite oder 2 Raumausgänge mit Türbreiten von 1 x 1,2 m und 1 x 0,9 m.
 - In Ober- und Untergeschossen müssen die Ausgänge zu mindestens zwei Treppenanlagen führen.
- 1.3 für mehr als 200 Personen:
- Es sind mindestens 2 Raumausgänge notwendig.
 - Bemessungsregel für notwendige Gesamt-Türbreiten:
 - im Erdgeschoss 0,6 m pro 100 Personen.
 - in Obergeschossen 0,6 m pro 60 Personen.
 - in Untergeschossen 0,6 m pro 50 Personen.
 - Die Mindestbreite für einen einzelnen Raumausgang beträgt 1,2 m.
 - In Ober- und Untergeschossen müssen die Ausgänge zu mindestens zwei Treppenanlagen führen.
- 1.4 Die Breite von Korridoren, Treppenanlagen und Haustüren müssen gesamthaft mit den im Versammlungsraum notwendigen Türbreiten übereinstimmen. Die minimale Breite von 1,2 m darf dabei in keinem Fluchtweg unterschritten werden.

2 Zulässige Längen von Fluchtwegen

Die maximale Distanz vom entferntesten Standort im Raum bis zum nächsten Ausgang darf höchstens 20 m betragen (35 m, wenn zwei Fluchtrichtungen eingeschlagen werden können).

3 Sicherung der Fluchtwege

- 3.1 Alle Ausgänge und Notausgänge, sowie die daran anschliessenden Korridore, Treppenanlagen und Haustüren müssen völlig frei und sicher begehbar bleiben. D.h., Sie dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten und anderen Gegenständen verstellt werden.



- 3.2 Sämtliche Türen in Fluchtwegen müssen unverschlossen bleiben. D.h., sie müssen für jede Person und jederzeit ohne Hilfsmittel benützbar sein.
- 3.3 Ausgänge und Notausgänge sowie die daran anschliessenden Fluchtwege sind nach Angabe der Feuerpolizei mit entsprechender Notbeleuchtung und Beschriftung (Symbole, Piktogramme) zu versehen.

4 Vorschriften für Saalbestuhlungen

- 4.1 Konzertbestuhlung:
- Sitzbreite pro Person: mind. 50 cm
 - Freiraum zwischen Sitzreihen: mind. 45 cm
 - Anzahl Plätze pro Sitzreihe:
 - zweiseitig zugänglich: max. 32 Sitzplätze
 - nur einseitig zugänglich: max. 16 Sitzplätze
 - Zwischengänge, Fluchtwege etc. im Raum: mind. 1,2 m breit
 - Die Stühle der Sitzreihen müssen am Boden verankert oder reihenweise unter sich verbunden sein.
- 4.2 Bankettbestuhlung:
- Abstand zwischen den Tischreihen: mind. 1,4 m
 - Breite der notwendigen Flucht- und Verkehrswege: mind. 1,2 m
- 4.3 Die Anordnung der Sitzreihen und die Freihaltung der Flucht- und Verkehrswege müssen in einem Grundrissplan dargestellt und vermassst sein. Sie sind der Feuerpolizei 14 Tage vor einem Anlass zur Genehmigung einzureichen (ausgenommen sind dauernd fest installierte und bereits genehmigte Anordnungen).

5 Organisatorische Massnahmen bei sehr grossem Personenaufkommen (in der Regel bei mehr als 500 Personen)

- 5.1 Bestimmung einer für den Brandschutz verantwortlichen Person (Sicherheitsbeauftragte nach § 12 Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz). Die Betriebsleitung erstellt nach den Weisungen der Kantonalen Feuerpolizei ein Pflichtenheft, in dem die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten festgelegt sind.
- 5.2 Sicherheitsbeauftragte erstellen zuhanden des Personals (Saalwachen, Ordnungsdienste u.a.) eine Dienstanweisung mit den notwendigen Verhaltensweisen. Sofern von der Feuerpolizei vorgeschrieben, müssen eigentliche Feuerwachen eingesetzt werden. Folgende Pflichten und Aufgaben sind in der Dienstanweisung zu regeln und einzuüben:
- Dauernde Gewährleistung der Sicherheit:
 - Die Fluchtwege bleiben jederzeit frei und sicher benutzbar.
 - Die Kennzeichnung und Beleuchtung der Fluchtwege sind in Betrieb.
 - Die Löscheräte sind einsatzfähig und griffbereit.
 - Aufgaben im Ereignisfall:
 - Wann und wer ist zu alarmieren (Telefon, Funk etc.)?
 - Wie erfolgt die Evakuierung? Was ist zu tun?
 - Wie erfolgt die Einweisung von Feuerwehr, Polizei, Ambulanz?
 - Wann und wie wird die Löscheinrichtung eingesetzt?

Rechtlich verbindlich ist der vollständige Wortlaut der auf Grund von § 14 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehewesen vom 24.9.1978 und nach § 1 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8.12.2004 als verbindlich erklärten Brandschutzvorschriften.